

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 317

ausgegeben am 27. Oktober 2020

---

## Gesetz

vom 3. September 2020

### über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und  
Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017  
Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 7 Abs. 2 letzter Satz

2) ... In allen übrigen Fällen entscheidet der Landgerichtspräsident,  
der Präsident des Staatsgerichtshofes, der Präsident des Verwaltungsge-  
richtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision  
endgültig über den Berichtigungsantrag.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 50/2020 und 74/2020

## Art. 8 Abs. 3 und 4

3) Über Anträge auf Stundung oder Nachlass von Gebühren entscheidet der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision endgültig.

4) Der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision kann von der amtlichen Einbringung von Gebühren absehen, wenn nach den dem Gericht bekannten Umständen ein Erfolg im Exekutionsverfahren nicht zu erwarten ist.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. September 2020 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef